[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 2. Juni 2016; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2572.5 (Laufnummer 15178)

# Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie auf § 7 Abs. 2 Ziff. 5 und § 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014<sup>2)</sup> (GO KR, BGS 141.1),

beschliesst:

## I.

## § 1

<sup>1</sup> Für die Planung und Realisierung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 100 000 Franken (inkl. 8 Prozent MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2015).

## § 2

<sup>1</sup> Bei Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage durch Dritte tragen diese die Mehrkosten für die Zusatzinvestitionen sowie für den Betrieb.

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 141.1

## [Geschäftsnummer]

<sup>2</sup> Das Büro des Kantonsrats regelt die Einzelheiten.

## § 3

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei und die Baudirektion werden ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und mit den submissionsrechtlichen Arbeiten zu beginnen.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹)) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²).

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Moritz Schmid

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...